

Race'n'Fun Bedingungen

Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz wird für das auf der Vorderseite beschriebene Fahrzeug während des angegebenen Rennens bzw. Anlasses gewährt, sofern keine andere Kaskoversicherung zum Einsatz kommt; diese Versicherung ist eine Zusatzversicherung zu jeder anderen Versicherung, die dieselben Risiken abdeckt. Der Versicherungsschutz beginnt ab Beginn des Rennens / Anlasses und endet mit dem Ende des Rennens / Anlasses am angegebenen Ort. Der Rennfahrer hat am Tag des Rennens / Anlasses im Besitz eines gültigen Führerscheins zu sein.

Geltungsdauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz wird ausschliesslich während des auf dem Versicherungsantrag (1. Seite dieses Dokuments) angegebenen Rennens / Anlasses gewährt und gilt für alle Kollisionsrisiken nach sachverständigem Ermessen, d. h.:

- Kollision;
- Aufprall auf ein festes oder bewegliches Objekt;
- Überschlag ohne vorangehende Kollision

Es sind somit alle Schäden des versicherten Fahrzeuges abgedeckt, inklusive Schäden an mechanischen Bestandteilen ausgenommen an Reifen, die direkt auf eines der oben erwähnten Ereignisse zurückzuführen sind.

Beginn und Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt jedes Mal, sobald das versicherte Fahrzeug an der Pit-Lane und der Rennpiste des Ortes erscheint, an dem das Rennen / der Anlass stattfindet, und endet, sobald das Fahrzeug diese Piste bzw. die Pit-Lane verlässt, um in eine Box oder in den Fahrerparkplatz zu fahren.

Beschreibungen

Selbstbehalt: Der Selbstbehalt wird pro Rennen / Anlass und pro Ereignis abgezogen.

Versicherungssumme: Die vereinbarte Versicherungssumme ist kein Beweis für den Wert des versicherten Fahrzeuges; im Schadenfall obliegt es dem Versicherungsnehmer, diesen Wert nachzuweisen.

Erstrisiko-Versicherungssumme pro Rennen / Anlass: Der Schaden wird bis zur Höhe der Versicherungssumme und ohne Anwendung einer eventuellen Unterversicherungsregel entschädigt. Die Erstrisiko-Versicherungssumme kann den aktuellen, nach sachverständigem Ermessen angesetzten Wert des Fahrzeuges nicht übersteigen.

Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind :

- Motorfahrzeughaftpflicht oder jegliche andere Haftpflicht gegenüber Dritten;
- Schäden, die nicht auf eine Kollision zurückzuführen sind;
- Brandschäden, die nicht auf eine Kollision zurückzuführen sind;
- Diebstahl und Schäden, die auf einen Diebstahl oder einen versuchten Diebstahl zurückzuführen sind;
- Schäden, die während des Transports auf dem Hin- und Rückweg zum Rennen / Anlass oder beim Abladen bzw. Verladen des Fahrzeuges entstanden sind;
- Mechanische Pannen jeglicher Art;
- Schäden an Reifen;
- Andere Oberflächenmaterialien als die Grundlackierung (z. B. dekorative Bemalung, Stickers, Werbeaufschriften usw.);
- Schäden, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen oder Folge eines Naturschaden (z.B. Hagel, Sturm, usw.) sind;
- Schäden durch Trunkenheit am Steuer oder Einwirkung von Dopingmitteln oder Drogen;
- Indirekte Schäden wie Erwerbsausfall, Zinsverlust, Wechselkursänderungen oder Preissenkungen, Nutzungsverlust;
- Folgen, die auf vorsätzliches Verhalten des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind; bei Grobfahrlässigkeit ist die TSM berechtigt, ihre Leistung in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- Folgen von Beschlagnahmung, Wegnahme oder Zurückbehaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht;
- Schäden, die auf Krieg, Ereignisse aus politischen oder sozialen Motiven, terroristische Attentate oder Kernenergie zurückzuführen sind;
- Schäden, die während der Fahrzeugreparatur entstehen;
- Schäden, die auf mangelnden Unterhalt zurückzuführen sind;
- Leistungsverlust des reparierten, ersetzten oder wiederhergestellten Fahrzeuges;
- Minderung des Kaufwertes nach Schadenfall;
- Transportkosten.

Im Fall, dass der Versicherungsnehmer eine Schadenmeldung vornimmt, von der er weiss, dass der Betrag oder eine andere Angabe falsch oder betrügerisch ist, entfällt die Leistungspflicht der TSM.

Verpflichtungen im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schadenfall, über den er Kenntnis hat, unverzüglich der TSM zu melden. Zudem ist er verpflichtet, die nötigen Massnahmen zu treffen, um das versicherte Fahrzeug zu schützen und zu retten und dadurch den Schaden möglichst zu mindern. Vor der Reparatur des Fahrzeuges ist der TSM ein Angebot zur Genehmigung vorzulegen. Ausserdem behält sich die TSM das Recht vor, selbst einzugreifen oder einen Experten zu beauftragen, um den Grund, die Art und das Ausmass des Schadens zu bestimmen. Der Experte ist befugt, unter Umständen einen Abzug „neu für alt“ auf den Betrag der Entschädigung anzuwenden. Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen.

Bei Verletzung der Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigung in einem dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Bankverbindung

Bank : Banque Cantonale Neuchâteloise, Avenue Léopold-Robert 44, CH-2301 La Chaux-de-Fonds

CHF :	Konto-Nr	1004.70.17.1	EUR :	Konto-Nr	1004.70.19.1
	Clearing-Nr.	766		Clearing-Nr.	766
	IBAN	CH64 0076 6000 1004 7017 1		IBAN	CH09 0076 6000 1004 7019 1
	BIC/Swift-Code	BCNNCH22		BIC/Swift-Code	BCNNCH22

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist am Hauptsitz der TSM in La Chaux-de-Fonds, Schweiz, es sei denn, das Gesetz schreibt einen anderen Gerichtsstand zwingend vor.

Anwendbares Recht

Dieses Dokument, die Versicherungsbedingungen und die Bestimmungen des Versicherungsvertrags-Gesetzes (VVG) bilden die Grundlage dieses Vertrages. Im Übrigen wird das Schweizer Recht angewendet.